



Jazzin' Bonn e.V.

Gemeinnütziger Verein
Zur Förderung der Jazztradition

- Satzung -

(Stand 2010)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „JAZZIN' BONN“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
2. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein bürgerlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Bonn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Jazzmusik. Das Bewußtsein der Bevölkerung für die Jazzmusik als erhaltenswerter Teil der Kultur soll gestärkt, die Ausübung der Jazzmusik ermöglicht und insbesondere die Jugend an die Jazzmusik herangeführt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - Organisation von nicht gewinnorientierten Konzerten für die an der Jazzmusik interessierten Bürger,
 - Bereitstellung von Auftrittsmöglichkeiten für Amateur-/Nachwuchs-Jazzmusiker,
 - Durchführung von Jazz-Workshops u. a. in Schulen und Musikschulen,
 - Unterstützung der Stadt Bonn im Rahmen ihrer Kultur- und Jugendarbeit im Bereich der Jazzmusik und
 - Information der Öffentlichkeit über lokale Jazzveranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Bestätigung.
3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt, auf Vorschlag des Vorstands, die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Frage, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Finanzierung und Vermögen

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte
 - öffentlichen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins sind für den Vereinszweck gem. § 2 vorgesehen und sind gemäß §§ 3.2 und 3.3 zu verwenden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung
 - durch Tod eines Mitglieds oder die Auflösung einer juristischen Person
 - durch Beitragsrückstand von 12 Monaten
 - durch Ausschluß nach den gesetzlichen Vorschriften

§ 8

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einhaltungsfrist von einem Monat einberufen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zwecks, eine solche verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Mit Zweidrittelmehrheit werden beschlossen:
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
6. Geplante Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt werden.

§ 10

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Jahresberichts
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzulegen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand).

§ 12

Beauftragte

Zur Durchführung zeitlich begrenzter Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für je zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse, mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks geht sein ganzes Vermögen, nach Tilgung etwaig vorhandener Schulden, in das Eigentum der Stadt Bonn über, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jazzmusik im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

§ 17

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 24. 09. 1988 in Kraft.

Beschlossen in der Gründerversammlung zu Bonn am 30. 07. 1988.

Mit Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2003

Vereinsadresse: JAZZIN' BONN e.V. - c/o Ralph Schweitzer, Jagdweg 5 a, 53115 Bonn, Tel. 02 28 / 94 92 60
